

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der Fa. Fleischmann & Petschnig GmbH

### ALLGEMEINES, GELTUNG DER EINKAUFBSBEDINGUNGEN:

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die die Firma Fleischmann & Petschnig als Käufer oder Besteller abschließt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach Vereinbarung über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt. Spätestens Beginn der Ausführungen unserer Bestellung durch den Auftragnehmer gelten unsere Einkaufsbedingungen als vorbehaltlos und vollinhaltlich anerkannt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers verpflichten uns nicht, sofern sie von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diese ergänzen. Dies gilt auch, wenn wir den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur insofern Gültigkeit, als wir uns Schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklären. Dieses Schriftformerfordernis kann nur in schriftlicher Form aufgehoben werden.
3. Unser Schweigen auf vom Vertragspartner gesandte Unterlagen, wie Bestellannahme, Rechnung oder sonstige Korrespondenz bzw. Angebotsunterlagen des Vertragspartners bedeutet keine stillschweigende Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Sofern weiters in unserer Bestellung auf Angebotsunterlagen des Vertragspartners Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen etc.) des Vertragspartners.

### ANGEBOTE, BESTELLUNG, VERTRAGSABSCHLUSS:

1. Angebote des Vertragspartners sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn diese Angebote auf unsere Anfrage erteilt worden sind. Dabei hat sich der Vertragspartner bei der Abgabe seines Angebotes genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
2. Nur schriftliche oder per Fax durch uns erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, desgleichen jede Änderung der Bestellung. Dies gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt. Schweigen wir auf Vorschläge, Forderungen etc. des Auftragnehmers, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Bestellungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Langt die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen bei uns, so können wir die Bestellung widerrufen. Hat der Auftragnehmer ein Angebot erstellt, so kommt der Vertrag mit der Absendung unserer Bestellung zustande. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Auftragnehmer durch die Lieferung der bestellten Ware unsere Bestellung und diese Einkaufsbedingungen annimmt.
4. Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die nicht mit unseren vertretungsberechtigten Mitarbeitern vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
5. Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne, Muster, etc.) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind uns zugleich mit dem vom Vertragspartner zu erstellenden Angebot bzw. nach erfolgter Ausführung unserer Bestellung unaufgefordert wieder zurückzugeben.

### PREISE:

1. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, verstehen sich sämtliche Preise als Pauschalpreise gemäß INCOTERMS 2000. DDP delivered duty paid Erfüllungsort und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung, erforderliche Verpackung etc. mit ein. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial (sofern der Auftragnehmer nicht ARA Mitglied ist), Emballagen und Transportbehelfe, erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Unsererseits werden nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als von uns zu tragen angeführt sind, übernommen.
2. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen des Hauptbestellung. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind uns gegenüber nicht wirksam.

### LIEFERTERMIN, LIEFERVERZUG, KONVENTIONALSTRAFE:

1. Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, als Fixtermine, d.h. es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir, sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, berechtigt sind, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung vom Rücktritt wird schriftlich innerhalb von 3 Werktagen an den Auftragnehmer erfolgen. Unterbleibt diese Verständigung innerhalb der oben genannten Frist, so gilt eine angemessene Nachfrist als gesetzt, die jedoch höchstens 14 Tage beträgt. Machen wir vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet dies den Auftragnehmer keinesfalls von seinen Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadensersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen. Für den Fall, dass schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, sind wir berechtigt, Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die uns entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Der Auftragnehmer hat uns bei sonstiger Schadensersatzpflicht sofort von allen Umständen zu unterrichten, die geeignet sind, die rechtzeitige Erfüllung seiner Leistungspflichten zu be- oder verhindern.
  2. Im Falle kundenseitiger Terminverschiebungen erfolgt eine für uns kostenfreie Einlagerung beim Auftragnehmer.
  3. Für den Fall, dass sich aus der gegenständlichen Bestellung für uns Verpflichtungen ergeben, hat der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweislich und rechtzeitig bei uns zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der Auftragnehmer auf die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen für den Fall des Verzuges nicht berufen.
  4. Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine sind wir berechtigt, ohne Führung eines Schadenschweises, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Verzugsstrafe von 1 % pro angefangener Woche Verzug, maximal jedoch 10 %, des Gesamtauftragswertes von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Der Abzug einer Verzugsstrafe entbindet den Auftragnehmer weder von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönalforderung hinausgehende Schadensersatzanspruch aus.
- ### LIEFER- UND/ODER LEISTUNGSUMFANG
1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten anerkannten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung können Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert werden.
  2. Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche übliche Nebenleistungen und sonstige Teile die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicherzustellen, auch dann, wenn solche Liefererteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.

### LIEFERUNG, VERSAND,ERFÜLLUNGORT, GEFAHRENÜBERGANG

1. Jeder Sendung/Lieferung ist ein Lieferschein in 2facher Ausfertigung beizufügen und in den Versand- bzw. Lieferpapieren ist ein deutlicher Hinweis auf den Gegenstand der Lieferung zur einwandfreien Identifizierung der Sendung beim Einlangen am Bestimmungsort, jedenfalls stets die Bestellnummer, anzubringen. Sämtliche Kosten und Nachteile unsererseits, soweit sie ins Zusammenhang mit der Nichtbeibringung oder nicht ordnungsgemäßer Ausstellung des Ursprungsnaachweises, Warenverkehrsbescheinigungen, sonstige Warenatteste und Warendokumente sowie der Nichtbeachtung der Versand- bzw. Liefervorschriften stehen, wie etwa Zölle, Wagenstandgelder, Überstellungsgebühren und dergleichen gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers und hält dieser uns diesbezüglich schad- und klaglos. Die Liefer- bzw. Versandanschrift ist die in der Bestellung angeführte, Vorab- bzw. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Im Falle einer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgten Teillieferung lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.
2. Die Lieferung hat, sofern nichts anderer schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, DDP gemäß INCOTERMS 2000 an die in der Bestellung angegebene Anlieferadresse zu erfolgen. Als Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung gilt der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Übergabe (Entladung beendet, auf Fundament gestellt, nach Abschluss allfälliger weiterer Leistungen usw.). Für Dokumentationen und Zahlungen gilt die in der Bestellung angeführte Anschrift.

### EIGENTUMSVORBEHALT:

Mit Annahme unserer Bestellung verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehalt für die zu liefernden Gegenstände. Nach Leistung vor An- oder Teilzahlungsrechnung gehen jeweils bis zum Wert derselben das der Bestellspezifikation entsprechende Material sowie die ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände in unser Eigentum über. Sie sind daher ab diesem Zeitpunkt gesondert zu lagern, als uns gehörig zu bezeichnen und für uns zu verwalten, wobei jedoch die Haftung des Lieferanten für Anzahl, Qualität, Vollständigkeit und zufälligen Untergang bis zur endgültigen Übernahme

am Erfüllungsort aufrecht bleibt. Dieser Eigentumsvorbehalt mit den Lagerungsvorschriften und Haftung gilt auch für Materialbestellungen.

### RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG, ABTRETUNGSVERBOT:

1. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung gesondert mit Angabe der Bestellnummer nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung an unsere in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse (Rechnungswesen-Abteilung) zu senden, also nicht der Sendung/Lieferung beizufügen. Das Zahlungsziel auf Grund der vereinbarten Bedingungen beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung. Der Auftragnehmer nimmt Erklärungen zur Kenntnis, dass fehlerhaft ausgestellte und/oder unvollständige Versandpapiere und/oder Atteste und/oder Dokumentation einen Zahlungsaufschub bewirken. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Lieferens von Waren vor den vereinbarten Terminen, welche unsere Zustimmung bedarf beginnen die Zahlungsfristen für die betreffenden Rechnungen erst von dem vereinbarten Liefertermin an zu laufen.
  2. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % oder 60 Tagen mit 2 % Skonto oder 90 Tagen netto, nach unserer Wahl in bar, mittels Überweisung. Verrechnungsscheck oder 3-Monatsakzept. Bei fehlerhafter/mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung/Mangelbeseitigung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlich vereinbarten Zahlungsvergünstigen.
  3. Wir sind berechtigt dem Auftragnehmer uns gegenüber zustehende Zahlungen jederzeit mit Forderungen von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer, unabhängig davon, ob diese Forderungen bereits fällig sind oder nicht, auch aus anderen Geschäftsbeziehungen, aufzurechnen. Bei Aufrechnungen mit noch nicht fälligen Forderungen sind bankübliche Zwischenzinsen in Anrechnung zu bringen.
  4. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und somit auch keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadensersatz.
  5. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag nicht an Dritte abgetreten werden und ist eine solche Abtretung auch Dritten gegenüber wirkungslos. Ebenso bedarf jede Subvergabe unsere Zustimmung.
- ### GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG:
1. Der Auftragnehmer garantiert über die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung hinaus für die Dauer der Frist gemäß Abs. 2, die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität sowie die Erfüllung der zugesagten bzw. spezifizierten oder in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorausgesetzten Eigenschaften und die Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen. Weitergehende Vereinbarungen, Garantien des Auftragnehmers oder gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
  2. Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen stehen uns uneingeschränkt zu. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die vom Lieferanten bezogene Ware von uns zum Zwecke des Weiterverkaufs ausgeliefert wird, spätestens jedoch 12 Monate nach ordnungsgemäßer Ablieferung der Ware bei uns. Nach Mängelbehebung und jedem Behebungsversuch beginnt die Frist von neuem zu laufen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung etc. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Garantie-/Gewährleistungsverpflichtung liegt in unserer Wahl.
  3. In denjenigen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Garantie-/Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, weiters bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.
  4. Es bleibt uns vorbehalten, statt der Verbesserung das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
  5. Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge, insbesondere gemäß §§ 377 f ABGB, wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Garantie-/Gewährleistungsfrist erfolgen. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen beginnen mit dem Ende der vorgenannten Fristen zu laufen.
  6. Der Auftragnehmer leistet uns vollen Regress und hält uns für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, welche Ansprüche auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware zurückzuführen sind, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Er verpflichtet sich, uns bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und in einem allfälligen diesbezüglichen Prozess auf unserer Seite als Nebenintervenient beizutreten.
  7. Die Haftung des Auftragnehmers richtet – unbeschadet der vorstehenden Festlegungen – nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss der Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.
- ### PRODUKTHAFTUNG:
- Für den Fall, dass wir im Zusammenhang mit dem vom Auftragnehmer gelieferten (Teil-) Produkten/Waren aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer in- oder ausländischer gesetzlicher Regelungen in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns klag- und schadlos zu halten.
- ### GEREWÄHRLEISTUNGSSCHUTZRECHTE
- Der Auftragnehmer erklärt, dass durch die Lieferungen bzw. Leistungen, welche auf Grund unserer Bestellung erfolgen, gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten wir aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung in Anspruch genommen werden, hat uns der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.
- ### TEILUNWIRKSAMKEIT, SCHRIFTFORM, GERICHTSSTAND, RECHT:
1. Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
  2. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.
  3. Auf die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
  4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist da jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.